

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

höhere Fachprüfung für Netzelektrikermeisterinnen / Netzelektrikermeister

- **Fachrichtung Energie**
- **Fachrichtung Telekommunikation**

vom **16. MAI 2022**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Netzelektrikermeisterinnen und Netzelektrikermeister sind Fachspezialistinnen und Fachspezialisten für die Planung, den Bau, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb von Energie- und Telekommunikationsnetzen. Sie arbeiten typischerweise in leitender Funktion in regionalen oder städtischen Unternehmen oder einer Abteilung der Energieversorgungs- oder Telekommunikationsnetzbranche.

Sie tragen dazu bei, dass ein Versorgungsgebiet über eine leistungsstarke Netzinfrastruktur verfügt und die Kundschaft aus Industrie, Gewerbe, Handel und Privathaushalten sicher, zuverlässig, wirtschaftlich, umweltfreundlich und nach den gesetzlichen und betriebsinternen Vorgaben mit elektrischer Energie und Telekommunikationsdienstleistungen versorgt wird.

Dabei stehen sie in engem Kontakt mit Planerinnen und Planern, Ingenieurinnen und Ingenieuren, Architektinnen und Architekten, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, Elektroinstallations- und Bauunternehmen, Lieferantinnen und Lieferanten, Gemeindepersonal, Verantwortlichen der Kantons- und Bundesämter. Sie arbeiten je nach Unternehmensstruktur mit Personen aus internen Abteilungen zusammen.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Netzelektrikermeisterinnen und Netzelektrikermeister sind fähig:

- Mitarbeitende in strategischer, personeller und finanzieller Hinsicht zu führen;
- mit Dritten wie Grundstückeigentümern, Pächterinnen und Pächtern, Unternehmen, Verantwortlichen öffentlicher Institutionen und interner Abteilungen zusammenzuarbeiten;
- ein Unternehmen oder eine Abteilung der Energieversorgungs- oder Telekommunikationsnetzbranche strategisch, konzeptionell, personell und finanziell zu leiten;
- Netzinfrasturprojekte für Bau-, Ausbau- und Tiefbauprojekte für Netze erfolgreich und effizient zu leiten;

Netzelektrikermeisterinnen und Netzelektrikermeister der Fachrichtung Energie sind zusätzlich fähig:

- Netzinfrasturprojekte für den Bau und Ausbau von Energienetzinfrastrukturen gemäss Kunden- und Marktanforderungen zu planen;
- eine leistungsstarke, sichere, zuverlässige und wirtschaftliche Energienetzinfrastruktur zu betreiben und zu gewährleisten, dass Personen- und Sachschaden weitgehend vermieden und Netzausfallzeiten minimiert werden;
- in einem Energieunternehmen Elektrosicherheitskonzepte zu erstellen und E-Com-Reportings umzusetzen.

Netzelektrikermeisterinnen und Netzelektrikermeister der Fachrichtung Telekommunikation sind zusätzlich fähig:

- Netzinfrasturprojekte für den Bau und Ausbau von Telekommunikationsnetzinfrastrukturen gemäss Kunden- und Marktanforderungen zu planen;
- eine leistungsstarke, sichere, zuverlässige und wirtschaftliche Telekommunikationsnetzinfrastruktur zu betreiben.

Um diese beruflichen Tätigkeiten ausüben zu können, setzen Sie ihre fundierten Kompetenzen in den Bereichen Finanzen, Personal- und Betriebsführung sowie ihre Fach- und Branchenkenntnisse in der Elektro- und Telekommunikationstechnik ein.

Zudem verfügen sie über sehr gute IT-Anwenderkenntnisse, um alle administrativen Aufgaben, die in einem typischen Wirtschaftsunternehmen anfallen, zu erledigen.

1.23 Berufsausübung

Das Arbeitsumfeld von Netzelektrikermeisterinnen und Netzelektrikermeistern umfasst den gesamten Geschäftsbereich.

Sie sind für den Unternehmenserfolg und für die Mitarbeitenden bezüglich gesundheitlicher, sozialer und finanzieller Situation verantwortlich. Deshalb sind eine hohe Selbständigkeit, ein ausgeprägtes Selbstmanagement und eine konsequente Arbeitsorganisation wichtige Eigenschaften für Netzelektrikermeisterinnen und Netzelektrikermeister.

Sie sind vorwiegend im Büro tätig. Dort planen sie die Arbeiten an den Netzinfrastrukturen, erstellen Instandhaltungskonzepte und führen Tätigkeiten im Bereich der Unternehmens- und Mitarbeiterführung aus. Bestimmte Tätigkeiten werden direkt vor Ort, gemeinsam mit Kundinnen und Kunden, Mitarbeitenden, Behörden usw. ausgeführt. Sie koordinieren Arbeiten, die sie ihren Mitarbeitenden und den Unternehmern in Auftrag geben. Als Führungskräfte öffentlicher Unternehmen unterstehen sie der Submissionspflicht. Für die öffentliche Beschaffung von Fremdleistungen durch Unternehmen erarbeiten sie deshalb Pflichtenhefte für die Ausschreibungen, holen Offerten ein und vergeben die Aufträge an das Unternehmen, das das beste Preis-/Leistungsverhältnis aufweist.

Als Projektleitende sind sie regelmässig auf der Baustelle präsent, angepasst auf den Koordinationsbedarf mit externen Beteiligten wie Auftraggebenden und Kundschaft und der Arbeitsweise der vor Ort tätigen Netzbaugruppen. In der Regel leiten sie Grossprojekte für den Netzbau und Netzausbau für Energie- und Telekommunikationsnetze von der Planung bis zum Projektabschluss unter Einhaltung der Qualitäts-, Arbeitssicherheits- und Kundenanforderungen sowie der Wirtschaftlichkeit.

Beim Koordinieren der Behebung von komplexen Störungsfällen arbeiten sie mit mehreren Abteilungen zusammen. Dabei achten sie auf die Arbeitssicherheit des Personals und auf einen effizienten und sicheren Einsatz des Montagewerkzeugs und der Maschinen wie Bagger, Spleiss- und Kabelzugmaschinen. Die Störungsbehebungen finden oft in der Nacht und unter grossem Zeitdruck statt. Das verlangt von ihnen eine hohe psychische Belastbarkeit sowie ruhiges, vernetztes Denken und Handeln.

Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz sind zentrale Themen und die Energie- und Telekommunikationsbranche ist stark reglementiert. Netzelektrikermeisterinnen und Netzelektrikermeister setzen sich laufend mit den Entwicklungen in diesem Bereich auseinander und befolgen Gesetze, Verordnungen und Normen gewissenhaft und stellen auch die Umsetzung bei den Mitarbeitenden sicher.

Netzelektrikermeisterinnen und Netzelektrikermeister befassen sich stetig mit technologischen Neuerungen im Energie- und Telekommunikationsbereich, den Arbeitsverfahren und Hilfsmitteln und entwickeln ihre Dienstleistungen entsprechend weiter.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Für ein funktionierendes, wirtschaftliches, öffentliches und privates Leben sind der Transport sowie die Verteilung von elektrischer Energie und Telekommunikationsdaten unabdingbar. Netzelektrikermeisterinnen und Netzelektrikermeister tragen

massgeblich dazu bei, Endkundinnen und Endkunden zu jedem beliebigen Zeitpunkt und in der vereinbarten Menge mit elektrischer Energie- und Telekommunikationsdienstleistungen zu versorgen. Damit steigern sie die Attraktivität eines Wohnstandorts und die Lebensqualität der Nutzerinnen und Nutzer.

Mit einer umwelt- und ressourcenschonenden Planung und Realisierung der Netze leisten sie einen Beitrag zur effizienten Energienutzung und damit zu einem sparsamen Umgang mit Ressourcen. Die Erneuerung und Weiterentwicklung des Stromnetzes ist zudem zentral, damit umweltverträglich produzierter Strom aus erneuerbaren Quellen verteilt werden kann und Technologien wie Wärmepumpen und Elektromobilität breit genutzt werden können.

Netzelektrikermeisterinnen und Netzelektrikermeister aus dem Energiebereich übernehmen Mitverantwortung für eine normgerechte Erstellung und den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung. Diese dient der Sicherheit der Bevölkerung und vermeidet Gefahren für die schwächeren Verkehrsteilnehmenden bei Dunkelheit.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

- Trägerschaft Berufsbildung Netzelektriker/in (Trägerschaft BBNE)

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 9 bis 12 Mitgliedern zusammen und wird durch den Leitungsausschuss der Trägerschaft BBNE für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Jede Fachrichtung ist durch mindestens zwei Mitglieder vertreten. In der Kommission müssen alle drei Amtssprachen berücksichtigt werden.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt die Zeitpunkte und die Orte der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;

- h) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹;
- f) Angabe der Fachrichtung;
- g) Angabe des Vertiefungsthemas und des Themenschwerpunktes für das Projekt im Unternehmen.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

a) über einen Abschluss als Netzfachfrau oder Netzfachmann mit eidg. Fachausweis oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens drei Jahre Berufserfahrung in Projektierung, Bau, Instandhaltung oder im Betrieb von elektrischen Verteilnetzen bzw. Kommunikationsnetzen vorweisen kann;

oder

b) über einen anderen eidgenössisch anerkannten Abschluss auf Tertiärstufe im technischen Bereich namentlich im Berufsfeld Elektrizität oder Telekommunikation oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in Projektierung, Bau, Instandhaltung oder im Betrieb von elektrischen Verteilnetzen bzw. Kommunikationsnetzen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die fristgerechte sowie vollständige Abgabe des Projektes aus der Aufgabe «Projekt im Unternehmen».

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Prüfung der jeweiligen Fachrichtung wird durchgeführt, wenn mindestens 10 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.

- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.
- 4.2 Rücktritt**
- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis sechs Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.
- 4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**
- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechts gültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.
- 4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**
- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine oder einer der Expertinnen oder der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBF1 wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteile	Art der Prüfung	Dauer Fachrichtung Energie	Dauer Fachrichtung Telekommunikation	Gewichtung der Prüfungsteile
1 Projekt im Unternehmen	schriftlich	vorgängig erstellt	vorgängig erstellt	25%
	mündlich	0.50 h	0.50 h	
2 Fallstudie aus der Praxis	schriftlich	4.50 h	4.50 h	20%
	mündlich	0.75 h	0.75 h	
3 Führung und Kommunikation	schriftlich	0.50 h	0.50 h	15%
	mündlich	0.75 h	0.75 h	
4 Unternehmensführung und Projektleitung	schriftlich	5.50 h	5.50 h	15%
5 Planung und Betrieb	praktisch	0.75 h	3.00 h	25%
	schriftlich	4.00 h	2.50 h	
	mündlich	1.25 h	0.50 h	
Total		18.50 h	18.50 h	

Prüfungsteil 1, Projekt im Unternehmen

- schriftlich

Die Kandidatinnen und Kandidaten setzen sich vertieft mit einem für ihr Unternehmen relevanten Thema auseinander, erarbeiten selbständig ein Projekt und erstellen daraus einen Bericht. Das Thema bezieht sich auf einen oder mehrere der folgenden Handlungskompetenzbereiche der Fachrichtung entsprechend:

- A - Führen der Mitarbeitenden
- C - Leiten eines Unternehmens/einer Abteilung
- D - Leiten von Netzinfrastrukturprojekten
- E - Planen von Netzinfrastrukturprojekten
- F - Planen von Energie-Netzinfrastrukturprojekten
- G - Planen von Telekommunikations-Netzinfrastrukturprojekten
- H - Betreiben der Energienetzinfrastruktur
- I - Betreiben der Telekommunikationsinfrastruktur

- mündlich

Die Kandidatinnen und Kandidaten präsentieren ihr Projekt. Die Expertinnen und Experten bilden das Zielpublikum in der Rolle von Mitgliedern der Geschäftsleitung oder Kader. Detaillierte Hinweise sind im Merkblatt «Projekt im Unternehmen» enthalten.

Die Kandidatinnen und Kandidaten beantworten im Anschluss Fragen der Expertinnen und Experten zum Projekt und zur Präsentation. Die folgenden Handlungskompetenzbereiche werden überprüft:

- A - Führen der Mitarbeitenden
- B - Zusammenarbeiten mit Dritten
- C - Leiten eines Unternehmens/einer Abteilung
- D - Leiten von Netzinfrastrukturprojekten
- E - Planen von Netzinfrastrukturprojekten
- F - Planen von Energie-Netzinfrastrukturprojekten
- G - Planen von Telekommunikations-Netzinfrastrukturprojekten
- H - Betreiben der Energienetzinfrastruktur
- I - Betreiben der Telekommunikationsinfrastruktur

Prüfungsteil 2, Fallstudie aus der Praxis

- schriftlich

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen realitätsnahen Fall aus ihrer Fachrichtung zur schriftlichen Bearbeitung. Die folgenden Handlungskompetenzbereiche werden der Fachrichtung entsprechend überprüft:

- A - Führen der Mitarbeitenden
- C - Leiten eines Unternehmens/einer Abteilung
- D - Leiten von Netzinfrastrukturprojekten
- E - Planen von Netzinfrastrukturprojekten
- F - Planen von Energie-Netzinfrastrukturprojekten
- G - Planen von Telekommunikations-Netzinfrastrukturprojekten
- H - Betreiben der Energienetzinfrastruktur
- I - Betreiben der Telekommunikationsinfrastruktur

- mündlich

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen Fall aus ihrer Fachrichtung, den sie während 15 Minuten vorbereiten. Die Vorbereitung ist Bestandteil der Prüfungszeit. Eine Expertin oder ein Experte übernimmt die Rolle des Gegenübers. Die Kandidatinnen und Kandidaten beantworten im Anschluss Fragen von Expertinnen und Experten zur erhaltenen Ausgangslage und der schriftlich bearbeiteten Fallstudie aus der Praxis. Die folgenden Handlungskompetenzbereiche werden der Fachrichtung entsprechend überprüft:

- A - Führen der Mitarbeitenden
- C - Leiten eines Unternehmens/einer Abteilung
- D - Leiten von Netzinfrastrukturprojekten
- E - Planen von Netzinfrastrukturprojekten
- F - Planen von Energie-Netzinfrastrukturprojekten
- G - Planen von Telekommunikations-Netzinfrastrukturprojekten
- H - Betreiben der Energienetzinfrastruktur
- I - Betreiben der Telekommunikationsinfrastruktur

Prüfungsteil 3, Führung und Kommunikation

- schriftlich

Die Kandidatinnen und Kandidaten beantworten schriftlich Fragen zum folgenden Handlungskompetenzbereich:

- A - Führen der Mitarbeitenden

- mündlich

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen Fall, den sie während 15 Minuten für ein Rollenspiel vorbereiten. Die Vorbereitung ist Bestandteil der Prüfungszeit. Eine Expertin oder ein Experte übernimmt die Rolle des Gegenübers. Anschließend reflektieren die Kandidatinnen und Kandidaten das Gespräch. Überprüft werden die folgenden Handlungskompetenzbereiche:

- A - Führen der Mitarbeitenden
- B - Zusammenarbeiten mit Dritten

Prüfungsteil 4, Unternehmensführung und Projektleitung

- schriftlich

Die Kandidatinnen und Kandidaten beantworten schriftlich Fragen zu den folgenden Handlungskompetenzbereichen:

- C - Leiten eines Unternehmens/einer Abteilung
- D - Leiten von Netzinfrastrukturprojekten
- E - Planen von Netzinfrastrukturprojekten

Prüfungsteil 5, Planung und Betrieb

- praktisch

Die Kandidatinnen und Kandidaten der Fachrichtung Energie bearbeiten am Prüfungsort praktisch eine Fall-situation aus ihrer Fachrichtung, den sie während 15 Minuten vorbereiten. Die Vorbereitung ist Bestandteil der Prüfungszeit. Während der Bearbeitung stellen die Expertinnen und Experten fallspezifische Fragen. Überprüft wird der folgende Handlungskompetenzbereich:

H - Betreiben der Energienetzinfrastruktur

Die Kandidatinnen und Kandidaten der Fachrichtung Telekommunikation bearbeiten am Prüfungsort praktisch eine Fallsituation aus ihrer Fachrichtung, die sie während 15 Minuten vorbereiten. Die Vorbereitung ist Bestandteil der Prüfungszeit. Während der Bearbeitung stellen die Expertinnen und Experten fallspezifische Fragen. Überprüft wird der folgende Handlungskompetenzbereich:

I - Betreiben der Telekommunikationsinfrastruktur

- schriftlich

Die Kandidatinnen und Kandidaten der Fachrichtung Energie beantworten schriftliche Fragen zu den folgenden Handlungskompetenzbereichen:

F - Planen von Energie-Netzinfrastrukturprojekten

H - Betreiben der Energienetzinfrastruktur

Die Kandidatinnen und Kandidaten der Fachrichtung Telekommunikation beantworten schriftliche Fragen zum folgenden Handlungskompetenzbereich:

G - Planen von Telekommunikations-Netzinfrastrukturprojekten

- mündlich

Die Kandidatinnen und Kandidaten der Fachrichtung Energie beantworten Fragen zu den folgenden Handlungskompetenzbereichen:

F - Planen von Energie-Netzinfrastrukturprojekten

H - Betreiben der Energienetzinfrastruktur

Die Kandidatinnen und Kandidaten der Fachrichtung Telekommunikation beantworten Fragen zum folgenden Handlungskompetenzbereich:

I - Betreiben der Telekommunikationsinfrastruktur

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet. Die Unterpositionsnoten werden auf eine Dezimalstelle gerundet.

- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das gewichtet Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:

- a) die Gesamtnote und die Note des Prüfungsteils 2 mindestens 4.0 betragen;
- b) in höchstens einem Prüfungsteil eine Note unter 4.0;
- c) keine Prüfungsteilnote unter 3.0 liegt.

- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;

- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
 - **Diplomierte Netzelektrikermeisterin / diplomierter Netzelektrikermeister, Fachrichtung Energie**
 - **Diplomierte Netzelektrikermeisterin / diplomierter Netzelektrikermeister, Fachrichtung Telekommunikation**
 - **Maître électricienne de réseau diplômée / Maître électricien de réseau diplômé, orientation énergie**
 - **Maître électricienne de réseau diplômée / Maître électricien de réseau diplômé, orientation télécommunication**
 - **Maestra elettricista per reti di distribuzione diplomata / Maestro elettricista per reti di distribuzione diplomato, indirizzo professionale Energia**
 - **Maestra elettricista per reti di distribuzione diplomata / Maestro elettricista per reti di distribuzione diplomato, indirizzo professionale Telecomunicazione**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Electrical Grid Expert, Advanced Federal Diploma of Higher Education, Option: Electric Power**
 - **Electrical Grid Expert, Advanced Federal Diploma of Higher Education, Option: Telecommunications**
- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft Berufsbildung Netzelektriker/in legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft Berufsbildung Netzelektriker/in trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 25.04.2008 über die höhere Fachprüfung für Netzelektrikermeisterin / Netzelektrikermeister wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 25.04.2008 über die Höhere Fachprüfung für Netzelektrikermeisterin / Netzelektrikermeister erhalten bis 01.01.2029 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Aarau, 09.05.2022

Trägerschaft Berufsbildung Netzelektriker/-in


Giampaolo Mamei
Präsident


Andreas Degen
Geschäftsführer

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 16. MAI 2022

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung